

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Änderung der Anlage Nasschemie durch Änderung der Gefahrstofflagerung und Er-  
richtung einer Mischstation für Chemikalien des Eigenbedarfs“  
der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG  
am Standort 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180  
Gz.: 44-8431/2249  
Vom 21. Januar 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, beantragte mit Datum vom 8. September 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Gemarkung Klotzsche, Flurstück 641/32. Das Vorhaben beinhaltet die Änderung der Lagermengen an Stoffen der Nrn. 29 und 30 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Nrn. 5.1.1.1 und 9.3.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die entstehende Abluft wird gereinigt, so dass keine Erhöhung der Emissionen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsbestand erfolgt. Damit ist eine Verschlechterung der Immissionssituation bezüglich des Siedlungsgebietes und des Naturraumes nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch physikalische Einwirkungen (Schall, Erschütterung, Licht, elektromagnetische Wellen) sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Damit wird eine Verunreinigung des Grundwassers aus den Anlagen zum Um-

gang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf das anfallende Abwasser sind gering und entsprechen weiter den bisher geltenden Vorgaben. Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

- Anfälligkeit gegenüber Störfällen/Auswirkungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb: Es werden keine neuen Stoffe in der Anlage eingesetzt. Zur Vermeidung von möglichen Gefährdungen sind umfassende Störfall- bzw. Ereignisverhindernde und begrenzende Vorkehrungen vorgesehen. Durch die beantragten Änderungen ist keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung diese Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, der Öffentlichkeit über das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen in den Dienststellen Dresden, Chemnitz und Leipzig zugänglich.

Dresden, den 21. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter